

Änderungen freiwillige Unfallversicherung bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft
Schutz für ehrenamtliche Vorstände und Beauftragte
Quelle: Pfalzsport, März 2009

Der Gesetzgeber und die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) haben erkannt, dass die Absicherung ehrenamtlich Engagierter verbessert werden muss. Durch das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVGM), das am 05. November 2008 in Kraft getreten ist, wurde der ehrenamtliche Personenkreis erweitert, der freiwillig versichert werden kann.

Was bedeutet das für den Sport?

Die Unfallversicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII für nach Satzung gewählte ehrenamtliche Vorstände in gemeinnützigen Organisationen kann künftig auch für die Vereinsmitglieder abgeschlossen werden, die im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung des Vorstandes im Sportverein herausgehobene Aufgaben wahrnehmen, die nicht in der Satzung verankert sein müssen. Dies sind leitende, planende oder organisierende Tätigkeiten, die über einen Rahmen eines definierten Projektes ausgeübt werden. Beauftragte Ehrenamtsträger in diesem Sinne können z.B. sein: Die dem Sportverein zugehörenden Mitglieder mit einer Funktion als Schieds-, Kampf- oder Linienrichter, Tätigkeiten als Projektbeauftragter o.ä. Auch für diesen Personenkreis kann also die freiwillige Ehrenamtsversicherung abgeschlossen werden.

Auswirkungen auf die öffentlich-rechtlichen Verträge, die das Beitragsaufkommen für den versicherten Personenkreis nach § 2 Abs. 2 SGB VII regeln

Das UVGM hat keine Auswirkungen auf diese Verträge, weil von der Neuregelung keine Personen betroffen sind, die bereits Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 SGB VII genießen. Die freiwillige Versicherung ist nachrangig gegenüber dem Pflichtversicherungsschutz. Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 SGB VII genießen Personen, die außerhalb allgemeinen Arbeitsmarkt zugängliche Tätigkeiten unentgeltlich für den gemeinnützigen Sportverein ausüben und hierzu nicht mitgliedschaftlich verpflichtet sind, also z.B., das Vereinsheim putzen, als Jugendtrainer tätig werden o.ä. Die VBG sieht auch Übungsleiter mit einer jährlichen steuerfreien Einnahme bis einschließlich 2.100 € als nach § 2 Abs. 2 SGB VII versichert an, die namentlich in den Verträgen genannt sind.

Pauschalvertrag des LSB Rheinland-Pfalz mit der VBG

Der LSB Rheinland-Pfalz hat das mit der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) bereits bestehende Pauschalabkommen für die freiwillige Versicherung gewählter Ehrenamtsträger in Sportvereinen angepasst, so dass die rheinland-pfälzischen Sportvereine ab sofort auf der neuen Gesetzesgrundlage auch ihre Beauftragten des Vorstandes versichern können.

Wie kann der Verein die freiwillige Unfallversicherung abschließen?

Das neue Anmeldeformular können Sie auf der Homepage des Sportbundes Rhein Hessen unter www.sportbund-rhein Hessen.de – Bereich Downloads herunterladen.

Vereine, die bereits in der Vergangenheit diese Unfallversicherung für ihren Vorstand abgeschlossen haben, können diese auf Wunsch mit dem neuen Anmeldeformular für die Beauftragten erweitern.

Der Jahresbeitrag pro versicherter Person beträgt derzeit wie in den vergangenen Jahren zuvor 2,73 €.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des Sportbundes Rhein Hessen, Tel. 06131-2814206 oder Mail: u.gloos@sportbund-rhein Hessen.de